



Wirksame technische Aufsicht über die Installationsarbeiten

Welche Pflichten hat eine fachkundige Person?

Die in der allgemeinen Installationsbewilligung aufgeführte fachkundige Person ist verantwortlich für die sicherheitstechnisch korrekte Ausführung der Installationsarbeiten. Missachtet sie ihre Pflichten, kann sie rechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Im Folgenden werden die Pflichten der fachkundigen Person [1] sowie die sich aus einer Pflichtverletzung möglicherweise ergebenden Konsequenzen näher erläutert.

Wichtigster Auftrag: Sicherheit

Der Inhaber einer allgemeinen Installationsbewilligung muss Gewähr bieten, dass er die Vorschriften der NIV einhält. [2] Dementsprechend müssen die elektrischen Installationen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, in Stand gehalten und kontrolliert werden. Sie dürfen nicht nur bei bestimmungsgemäsem Gebrauch, sondern möglichst auch bei voraussehbarem unsachgemäßem Gebrauch sowie in voraussehbaren Störungsfällen weder Personen noch Sachen gefährden. [3] Sichere Installationen liegen in der Verantwortung der fachkundigen Person. Um diese Aufgabe gewissenhaft erledigen zu können, muss sich die fachkundige Person auch regelmässig weiterbilden.

Keine Schreibtischaufsicht

Die NIV verlangt eine wirksame technische Aufsicht über die Installationsarbeiten. Diese Aufsicht ist zum einen dann wirksam, wenn die fachkundige Person in den Betrieb genügend eingegliedert ist; verlangt ist ein festes Anstellungsverhältnis. [4] Zum anderen kann die Aufsicht nur wirksam ausgeübt werden, wenn die fachkundige Person bei einem Vollzeitpensum maximal 20 Personen, die in der Installation tätig sind, zu beaufsichtigen hat. [5]

Ebenso liegt es in der Natur der Sache, dass die Installationsarbeiten vor Ort, auf der Baustelle zu überwachen sind. Nur so kann eine wirksame Aufsicht gewährleistet werden. Hier muss

die fachkundige Person sicherstellen, dass die in der Installation Beschäftigten:

- den Auftrag verstanden haben und auch fachlich in der Lage sind, die zu erledigenden Aufgaben den Vorschriften entsprechend auszuführen;
- das richtige Installationsmaterial zur Verfügung haben und dies in genügender Menge;
- die notwendigen Pläne und Schemas kennen und gegebenenfalls konsultieren können;
- die Vorschriften über die Arbeitssicherheit einhalten;
- die baubegleitenden Kontrollen gewissenhaft vornehmen;
- beim Auftreten von Schwierigkeiten und Fragen die notwendige, kompetente Hilfestellung erhalten.

Sicherheitsrelevant und in der Verantwortung der fachkundigen Personen sind ausserdem:

Baubegleitende Erstprüfung

Vor der Inbetriebnahme von Teilen oder ganzen elektrischen Installationen ist eine baubegleitende Erstprüfung durchzuführen. [6] Diese wird in der Regel durch den Elektroinstallateur EFZ vorgenommen, was ohne Weiteres zulässig ist. Im Zeitpunkt der Schlusskontrolle obliegt es jedoch der fachkundigen Person (oder dem Elektro-Kontrolleur/Chefmonteur resp. Elektro-Sicherheitsberater), zu überprüfen, ob die Ergebnisse der baubegleitenden Erstprüfung nachvollziehbar und stimmig sind.

Schlusskontrolle

Vor Übergabe der elektrischen Installationen an den Eigentümer muss die fachkundige Person (oder ein Elektro-

Kontrolleur/Chefmonteur resp. Elektro-Sicherheitsberater) eine Schlusskontrolle durchführen und deren Ergebnisse sowohl im Mess- und Prüfprotokoll als auch im Sicherheitsnachweis festhalten (Werte der Isolationsmessung und/oder der Spannungsfestigkeit, der Schutzmassnahmen und der Schutzorgane [7]). [8] Ein Sicherheitsnachweis muss grundsätzlich auch ausgestellt werden, wenn der Netzbetreiberin wegen des Anschlusswerts der elektrischen Installation von weniger als 3,6 kVA vor Beginn der Arbeiten keine Installationsanzeige eingereicht werden musste. Davon ausgenommen sind definierte Service-Arbeiten und Kleininstallationen, für welche ein Zeitaufwand von zwei Stunden pro Objekt nicht überschritten wurde. Hier genügt es, nach Abschluss der Arbeiten eine baubegleitende Erstprüfung durchzuführen und diese zu dokumentieren. [9]

Der unterzeichnete Sicherheitsnachweis wird dem Eigentümer übergeben. Damit hält dieser eine Konformitätserklärung in Händen, welche bestätigt, dass seine elektrischen Installationen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und mängelfrei sind. Sollte es danach aufgrund eines Mangels an der Installation zu einem Elektrounfall mit Personen- und/oder Sachschaden kommen, obwohl ein Sicherheitsnachweis ausgestellt wurde, kann dies für die fachkundige Person unter Umständen schwerwiegende rechtliche Konsequenzen haben.

Verantwortlichkeit

Die fachkundige Person haftet grundsätzlich für Schäden, welche eine durch sie erstellte Installation verursacht. Diese Haftung kann zivilrechtlich, strafrechtlich oder verwaltungsrechtlich begründet werden.

Zivilrechtliche Verantwortlichkeit

Die zivilrechtliche Haftung kann eine vertragliche oder eine ausservertragliche sein. Die vertragliche Haftung ergibt sich aus dem Werkvertragsrecht. [10] Danach haftet der Betrieb bzw. die fachkundige Person für Schäden, welche durch man-



gelhafte Installationen verursacht werden. Ist die fachkundige Person zugleich Inhaberin des Betriebes, haftet sie nicht nur für Schäden, die auf Arbeiten zurückzuführen sind, welche sie selber ausgeführt hat, sondern auch für Arbeiten, welche von ihren Mitarbeitern ausgeführt wurden (Haftung für Hilfspersonen). [11]

Darüber hinaus haftet die fachkundige Person ausservertraglich für unerlaubte Handlungen [12], wenn sie die Schädigung schuldhaft verursacht hat. Dies kann dann gegeben sein, wenn aufgrund einer fehlerhaften Installation in einem Gebäude ein Feuer ausbricht, durch welches nicht nur der Eigentümer des Objekts zu Schaden kommt, sondern beispielsweise auch sein Nachbar.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Zusätzlich kann die fachkundige Person allenfalls strafrechtlich belangt werden. Folgende Bestimmungen kommen als mögliche Rechtsgrundlage in Betracht: Fahrlässige Tötung [13], fahrlässige Körperverletzung [14], fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst [15], Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde [16] sowie Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen [17].

Verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit

Verletzt die fachkundige Person die ihr obliegenden Pflichten, hat sie die sich daraus ergebenden verwaltungsrechtlichen Konsequenzen zu tragen. Das Bundesamt für Energie BFE kann als Strafe eine Busse aussprechen. [18] Deren Höhe beträgt bei fahrlässiger Tatbegehung bis zu 10 000 Franken und bei Vorsatz bis zu

100 000 Franken. Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die fachkundige Person die Folgen ihres Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht erkennt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. [19] Vorsätzlich handelt, wer mit Wissen und Willen eine Schädigung herbeiführt oder wer die Verwirklichung der Schädigung für möglich hält und in Kauf nimmt. [20] Das BFE als verfolgende und urteilende Behörde hat die fachkundige Person beispielsweise in folgenden Fällen verurteilt:

- Die fachkundige Person lässt zu, dass elektrische Installationen ohne vorgängige Schlusskontrolle und folglich ohne Sicherheitsnachweis an den Eigentümer übergeben werden. [21]
- Der Betrieb stellt den Sicherheitsnachweis aus, der Eigentümer der elektrischen Installation erhält diesen aber nicht. Die fachkundige Person hat sich nicht vergewissert, dass der Nachweis dem Eigentümer tatsächlich übergeben wurde. [22]
- Die fachkundige Person stellt einen Sicherheitsnachweis über mangelbehaftete Installationen aus und übergibt diese mit dem Sicherheitsnachweis dem Eigentümer. [23]
- Die fachkundige Person unterzeichnet die Mängelbehebungsanzeige, ohne sich vorgängig versichert zu haben, dass die festgestellten Mängel effektiv behoben wurden. [24]
- Die fachkundige Person verhindert nicht, dass die von ihr beaufsichtigten Elektroinstallateure EFZ unter Missachtung gesetzlicher Vorschriften installieren. [25]
- Die fachkundige Person steht zum Betrieb in einem Auftrags- statt in einem Arbeitsverhältnis, womit die wirkliche technische Aufsicht über die Installationsarbeiten nicht gewährleistet ist. [26]

Verletzt die fachkundige Person ihre Pflichten wiederholt, kann das ESTI als Aufsichts- und Kontrollbehörde zudem die Installationsbewilligung widerrufen. Diese Massnahme wird dann vollzogen, wenn die fachkundige Person oder das von ihr zu beaufsichtigende Personal trotz Mahnung in schwerwiegender Weise gegen die NIV verstösst.

Schlussfolgerung

Die fachkundige Person besetzt im Betrieb eine verantwortungsvolle Position. Eine Pflichtverletzung kann schwerwiegende rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Es ist deshalb wichtig, dass die fachkundige Person die technische Aufsicht vor Ort auf der Baustelle wahrnimmt und nicht lediglich administrativ vom Büro aus.

Dario Marty, Geschäftsführer

Referenzen

- [1] Vgl. Art. 8 der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV; SR 734.27).
- [2] Vgl. Art. 7 und Art. 9 Abs. 1 Bst. b NIV.
- [3] Vgl. Art. 3 und 4 NIV.
- [4] Vgl. Art. 9 Abs. 1 Bst. a NIV sowie die ESTI-Mitteilung 13/2008 «Teilzeitbeschäftigung des fachkundigen Leiters in einem Elektro-Installationsbetrieb; Voraussetzungen und Kontrolle»: http://www.esti.admin.ch/de/dokumentation_mitteilungen_niv_nin_archiv_2008.htm.
- [5] Vgl. Art. 10 Abs. 1 NIV.
- [6] Art. 24 Abs. 1 NIV.
- [7] Vgl. Art. 10 Abs. 2 der Verordnung des UVEK über elektrische Niederspannungsinstallationen (SR 734.272.3).
- [8] Vgl. Art. 24 Abs. 2 NIV.
- [9] Vgl. Ausnahmeverfügung des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK vom 29. April 2009 zu Art. 23 Abs. 1 letzter Satz NIV. Der Wortlaut der genannten Verfügung ist in der ESTI-Mitteilung 8/2009 «Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen NIV» wiedergegeben: http://www.esti.admin.ch/de/dokumentation_mitteilungen_niv_nin_archiv_2009.htm.
- [10] Vgl. Art. 363 ff. des Obligationenrechts (OR; SR 220).
- [11] Vgl. Art. 101 OR.
- [12] Vgl. Art. 41 OR.
- [13] Vgl. Art. 117 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0).
- [14] Vgl. Art. 125 StGB.
- [15] Vgl. Art. 222 StGB.
- [16] Vgl. Art. 229 StGB.
- [17] Vgl. Art. 230 StGB.
- [18] Vgl. Art. 42 c NIV i.V.m. Art. 55 des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0).
- [19] Vgl. Art. 104 i.V.m. Art. 12 Abs. 3 StGB und Art. 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStR; SR 313.0).
- [20] Vgl. Art. 104 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 StGB und Art. 2 VStR.
- [21] Strafbescheid NIV42.13.117 vom 23. Januar 2014.
- [22] Strafbescheid 103.10979 vom 8. März 2011.
- [23] Strafbescheid 103.11471 vom 25. August 2011.
- [24] Strafbescheid 103.NIV42.12.19 vom 28. Juni 2012.
- [25] Strafbescheid 103.EleG55.12.6 vom 4. April 2012.
- [26] Strafbescheid 103.11100 vom 14. Dezember 2012.
- [27] Vgl. Art. 19 Abs. 2 NIV.
- [28] Vgl. Art. 19 Abs. 2 Bst. b NIV.

Kontakt

Hauptsitz

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Tel. 044 956 12 12, Fax 044 956 12 22
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch

Niederlassung ESTI Romandie

Chemin de Mornex 3, 1003 Lausanne
Tel. 021 311 52 17, Fax 021 323 54 59
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch